

Flensburg im September 2015
Az. 322-405

19. Änderung des Verzeichnisses zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (SV 1)

1 Änderungen im Abschnitt A..... 1

1.1 Teil A 1B „Fahrzeug- und Aufbauarten (national)“ 1

1.1.1 Aufnahme der Gruppe 5.2 „Sattelzugmaschine, die als land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschine im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens eingestuft wurde“ und Aufnahme der Fußnote 5.7) 1

1.1.2 Redaktionelle Anpassungen zur Fußnote 5.2) 2

2 Erläuterungen zur Bekanntmachung 2

3 Datenbereitstellung 2

4 Fundstellenhinweis 2

1 Änderungen im Abschnitt A

1.1 Teil A 1B „Fahrzeug- und Aufbauarten (national)“

1.1.1 Aufnahme der Gruppe 5.2 „Sattelzugmaschine, die als land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschine im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens eingestuft wurde“ und Aufnahme der Fußnote 5.7)

Die neue Position wird nach der Gruppe 5.1 und die Fußnote 5.7) nach der Fußnote 5.6) wie folgt aufgenommen:

5.2 Sattelzugmaschine, die als land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschine im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens eingestuft wurde^{5.7)}

Art des Fahrzeugs	Angaben in den Zulassungsdokumenten				Hinweise
	Feld		Feld (5)		
	J	(4)	1. Zeile	2. Zeile	
- Sattelzugmaschine, die als land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschine im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens eingestuft wurde ^{5.7)}	90	0000	LOF.Sattelzugmaschine		KBA-Nr. 013, Sept. 2015

Die Fußnote 5.7) wird neu aufgenommen und wie folgt gefasst:

5.7) Nur im Einzelgenehmigungsverfahren zulässig. Emissionsklassen zu dieser Fahrzeugart sind dem Teil A 2 Abschnitt IV zu entnehmen (KBA-Nr. 013, Sept. 2015).

1.1.2 Redaktionelle Anpassungen zur Fußnote 5.2)

Aufgrund der Einrichtung der Fußnote 5.7) musste die Fußnote 5.2) aus Gründen der Klarheit den jeweiligen Positionen innerhalb der Gruppe 5 „Zugmaschinen“ konkreter zugeordnet werden. Die Gruppe 5 wird wie folgt gefasst:

Art des Fahrzeugs	Angaben in den Zulassungsdokumenten				www.kba.de/Statistik/ Bekanntmachungen zur Fahrzeugsystematik/ Übersicht Fundstelle/Hinweise
	Feld		Feld (5)		
	J	(4)	1. Zeile	2. Zeile	

5. ZUGMASCHINEN

- Zugmaschine ^{5.2) 5.4) 5.5)}					KBA-Nr. 013, Sept. 2015
ohne Ladegerät	87	0000	ZUGMASCHINE		
mit Ladegerät ^{5.1)}	87	0100	ZUGM.M.LADEGERAET		
Fahrgestell	87	9900	ZUGMASCHINE-FAHRGESTELL		
- Sattelzugmaschine ^{5.2) 5.4) 5.5)}					KBA-Nr. 013, Sept. 2015
ohne Ladegerät	88	0000	SATTELZUGMASCHINE		
mit Ladegerät ^{5.1)}	88	0100	SATTELZUGM.M.LADEGERAET		
Fahrgestell	88	9900	SATTELZUGM.-FAHRGESTELL		
- Motorschlitten ^{5.2)}	87	5000	ZUGM.MOTORSCHLITTEN		KBA-Nr. 013, Sept. 2015

2 Erläuterungen zur Bekanntmachung

Da es im Einzelgenehmigungsverfahren möglich ist, eine Sattelzugmaschine als land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschine einzustufen, wurde durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) entschieden, hierfür eine eigene nationale Schlüsselnummer in der neuen Gruppe 5.2 einzurichten.

3 Datenbereitstellung

Nach Aufnahme der neuen nationalen Fahrzeugart in der Referenzdatei „Fahrzeugklassen“ werden den Verfahrensanbietern der Zulassungsbehörden die Daten im gewohnten Format **durch die Verfahrensbetreuung des Zentralen Fahrzeugregisters (ZFZR) zur Verfügung gestellt.**

4 Fundstellenhinweis

Die vorstehende Änderung bitte ich zu beachten, unabhängig davon, wann das Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (VkBl. 2005 S. 197) in der Internetpräsenz des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) aktualisiert wird.

Kraftfahrt-Bundesamt
Im Auftrag
Hans-Jürgen Heinzmann